

Kommunen zum Rapport: EU-Kommission kontrolliert DAWI-Tätigkeiten

Für Kommunen zeigt sich in jüngster Zeit verstärkt, dass die Gewährung von Beihilfen auch im Bereich der Daseinsvorsorge nicht auf die leichte Schulter genommen werden darf. Die EU-Kommission achtet mehr denn je auf die Einhaltung der einschlägigen Regelungen zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI).

Allgemeine Pflicht zur Berichterstattung über Betrauungsakte

Aus Art. 9 des Freistellungsbeschlusses 2012/21/EU sowie aus Ziffer 3 des DAWI-Rahmens 2012/C 8/03 als Bestandteile des „Monti-Almunia“-Pakets der EU-Kommission ergibt sich die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, alle zwei Jahre einen Bericht über die Umsetzung der Regelwerke an die EU-Kommission zu übermitteln. Bis zum 30. Juni 2018 müssen die **DAWI-Berichte für die Jahre 2016 und 2017** an die EU-Kommission weitergeleitet werden.

Grundsätzlich ist die Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat zur Berichterstattung verpflichtet. Aufgrund der größeren Sachnähe sind die Bundesländer zur Mithilfe bei der Sammlung der zu meldenden Daten aufgerufen. Die Weiterleitung des Informationsersuchens an die beihilfengewährenden Kommunen ist durch das jeweilige Bundesland jüngst erfolgt – hierdurch wurden die äußerst knapp bemessenen Einreichungsfristen für die betroffenen Kommunen in Gang gesetzt.

Der zweijährliche Bericht des Mitgliedstaates bzw. der beihilfengewährenden Kommune muss **Angaben**

enthalten zu:

- Gegenstand der Gemeinwohlaufgaben (DAWI), mit denen ein Unternehmen betraut wurde,
- Formen der Betrauung,
- Betrauungsdauer,
- Gewährung ausschließlicher/sonstiger Rechte,
- Ausgleichsmechanismus, einschließlich verwendeter Beihilfeninstrumente,
- Vorkehrungen gegen Überkompensation (Trennungsrechnung, Mittelverwendungsnachweis),
- Transparenzanforderungen und
- Höhe der in den Jahren 2016 und 2017 jeweils gewährten Beihilfen.

Wie für die vergangenen Abfragezeiträume auch hat das für die Weiterleitung an die EU-Kommission auf Bundesebene zuständige Bundesministerium für Wirtschaft und Energie den Kommunen ein Berichtsformular zur Erfassung der erforderlichen Berichtsinhalte zur Verfügung gestellt.

Die durch die Mitgliedstaaten übermittelten Berichte werden schließlich auf der Website der EU-Kommission unter http://www.ec.europa.eu/competition/state_aid/overview/public_services_en.html vollständig veröffentlicht.

Beihilfenkontrolle im Bereich der Wirtschaftsförderung

Im vergangenen Sommer nahm die EU-Kommission zudem Finanzierungsregelungen im Bereich der Wirtschaftsförderung aus den Jahren 2013/2014 gesondert unter die Lupe und forderte die Bundesrepublik Deutschland auf, Informationen zur Kontrolle von insgesamt 49 unter den EU-Freistellungsbeschluss fallenden

Maßnahmen zu übermitteln. Im Rahmen der Beantwortung der **Kommissionsanfrage** mussten die einzelnen beihilfengewährenden Kommunen durch die Vorlage entsprechender Unterlagen und Dokumentationen u.a. belegen:

- dass es sich bei den unter dem Begriff der Wirtschaftsförderung zusammengefassten Leistungen der betrauten Unternehmen um förderfähige DAWI-Tätigkeiten handelte,
- die Höhe der Ausgleichsleistungen für erbrachte DAWI-Tätigkeiten,
- dass die Betrauung der Unternehmen im Einklang mit den Kriterien des Art. 4 des EU-Freistellungsbeschlusses stand (z.B. hinsichtlich der Beschreibung des Ausgleichsmechanismus sowie der Maßnahmen zur Vermeidung von Überkompensationen),
- dass die betrauten Unternehmen zu einer Trennungsrechnung verpflichtet waren und eine solche tatsächlich erfolgte und schließlich
- dass Mechanismen zur Kontrolle von Überkompensation bestanden und tatsächlich durchgeführt wurden.

Für den Fall, dass die EU-Kommission zu dem Ergebnis kommen sollte, dass es sich bei den jeweiligen Maßnahmen nicht um DAWI-Leistungen handelt, sollten die Kommunen außerdem darlegen, ob die Finanzierungsmaßnahmen ggf. nicht die Tatbestandsvoraussetzungen des Beihilfenverbots gemäß Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erfüllen bzw. nach einer anderen Rechtsgrundlage des EU-Rechts – z.B. der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) – als mit dem EU-Binnenmarkt vereinbar angesehen

Kommunen zum Rapport: EU-Kommission kontrolliert DAWI-Tätigkeiten

werden können, was die Begründungslast für die betroffenen Kommunen zusätzlich erhöhte.

Hintergrund: Wirtschaftsförderung als mögliche DAWI

Die EU-beihilfenrechtliche Einordnung und Zulässigkeit von wirtschaftsfördernden Maßnahmen der Kommunen sind schwierig zu bewerten und haben in der jüngeren Vergangenheit zu großer Verunsicherung auf Seiten der Kommunen geführt. Maßnahmen der Wirtschaftsförderung umfassen einen sehr breiten Tätigkeitsbereich. So waren von der Kommissionsanfrage Maßnahmen u.a. aus den Bereichen Stadt- und Tourismusmarketing, Messe- und Kongressinfrastruktur sowie Breitbandversorgung erfasst. Soweit die Förderung solcher Tätigkeiten den Beihilfentatbestand des Art. 107 Abs. 1 AEUV erfüllt, unterliegt diese grundsätzlich der Notifizierungspflicht und dem Durchführungsverbot nach Art. 108 Abs. 3 AEUV. Eine EU-beihilfenrechtskonforme Gewährung von Ausgleichsleistungen ohne vorherige Notifizierung ist jedoch u.a. dann möglich, wenn die geförderten Tätigkeiten DAWI-Leistungen im Sinne des EU-Freistellungsbeschlusses darstellen (d.h. insbesondere im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden und einen defizitären Charakter aufweisen) und auf Grundlage eines Betrauungsaktes gewährt werden. Gerade im Bereich der Wirtschaftsförderung lassen sich jedoch viele Dienstleistungen nicht eindeutig dem DAWI-Bereich zuordnen, da ein Gemeinwohlcharakter einzelner Tätigkeiten u.U. nur schwer zu begründen ist und die uneinheitliche Bewertungspraxis der EU-Kommission keine allgemeingülti-

gen Aussagen zulässt.

Zusammenfassung und Ausblick

Die EU-Kommission lässt die Muskeln spielen und zeigt eindrücklich, dass auch mit dem Erlass eines Betrauungsaktes die Gewährung von Beihilfen nicht zum Selbstläufer wird. Neben der Auferlegung der zweijährlichen, alle kommunalen Ausgleichsleistungen für DAWI-Tätigkeiten betreffenden Berichtspflicht kann die EU-Kommission – wie im vergangenen Jahr geschehen – durchaus auch in einzelnen Förderbereichen Stichprobenkontrollen vornehmen. Die Kommissionsanfrage im Bereich der Wirtschaftsförderung macht deutlich, dass die Finanzierung von Tätigkeiten mit DAWI-Charakter sorgsam in jedem Einzelfall begründet werden muss. Kommunen sollten daher jegliche Auskunftersuchen und Berichtspflichten gegenüber der EU-Kommission ernst nehmen, da ihnen schlimmstenfalls die Eröffnung eines förmlichen Prüfverfahrens oder aber der Entzug der DAWI-Privilegierung drohen kann.

Zudem müssen stets die weiteren Voraussetzungen des EU-Freistellungsbeschlusses – insbesondere in Bezug auf Überkompensationskontrolle und Trennungsrechnung – eingehalten werden, um das Risiko möglicher EU-beihilfenrechtlicher Rückzahlungspflichten gering zu halten.

Gerne sind wir Ihnen bei der Erfüllung Ihrer Auskunftspflichten gegenüber der EU-Kommission sowie der Umsetzung der verschiedenen Freistellungsmöglichkeiten verbotener Beihilfen von der EU-beihilfenrechtlichen Notifizierungspflicht und dem

Durchführungsverbot behilflich. Dabei unterstützen wir Sie auch gerne bei der Umsetzung der weiteren Vorgaben des EU-Beihilfenrechts, insbesondere der Anpassung der Wirtschaftspläne der jeweils geförderten Unternehmen (Trennungsrechnung) sowie der Vornahme der notwendigen Überkompensationskontrollen (Jahresabschlussprüfung).

Haben Sie weitere Fragen? Kontaktieren Sie gerne unsere **Ansprechpartner:**



Dr. Alexander Glock, LL.M. (Madison)
Rechtsanwalt, Partner
Praxisgruppenleiter
Öffentliches Wettbewerbsrecht
alexander.glock@
srs-schuellermann.de
(06103) 605-617



Stefan Weiß
Rechtsanwalt
stefan.weiss@
srs-schuellermann.de
(06103) 605-622



Katja Fabricius-Gawlik
Rechtsanwältin
katja.fabricius-gawlik@
srs-schuellermann.de
(06103) 605-616



Dimitrij Koslow
Rechtsanwalt
dimitrij.koslow@
srs-schuellermann.de
(06103) 605-523